



Quartierverein Bronschhofen

Statuten

## **Art. 1 Name**

Unter dem Namen Quartierverein Bronschhofen, besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

## **Art. 2 Gebiet**

Der Verein umfasst das Quartier Bronschhofen und angrenzende Gebiete gemäss Karte im Anhang, deponiert bei der Stadt Wil.

## **Art. 3 Ziele und Zweck**

- <sup>1</sup> Der Quartierverein setzt sich ein für
- a) die Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der Quartierbewohner gegenüber der Stadt Wil,
  - b) den Zusammenschluss von Einwohnern des Quartiers,
  - c) die Pflege und Förderung des kulturellen Lebens der Geselligkeit und,
  - d) die Erhaltung und Verbesserung der Lebens- und Wohnqualität im Quartier,
  - e) die Interessen des Quartiers und seiner Bewohner, in raumplanerischen, verkehrspolitischen und baulichen Angelegenheiten,
  - f) die Koordination mit den Vereinen, ("Präsidenten-Sitzungen").

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

- <sup>2</sup>
- a) Der Verein kann Verkehrs- und umweltpolitische, gesellschaftliche, soziale und kulturelle Anlässe durchführen oder sich daran beteiligen.
  - b) Er kann den Rechtsweg beschreiten.

## **Art. 4 Mitgliedschaft**

- <sup>1</sup> Dem Quartierverein gehören Mitglieder, Freimitglieder und Ehrenmitglieder an:
- Einzelpersonen und juristische Personen (Vereine, Firmen etc) gelten als Einzelmitglieder.
  - Paare und Familien gelten als Familienmitglieder.
  - Familienmitglieder sind zwei Einzelmitglieder.
  - Jedes Mitglied besitzt das Stimm- und Wahlrecht.
- <sup>2</sup> Mitglieder des Quartiervereins können natürliche oder juristische Personen werden, die im Quartier wohnen, ihren Sitz haben oder zum Quartier eine nähere Beziehung pflegen.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.*

## **Art. 5 Frei- und Ehrenmitgliedschaft**

- <sup>1</sup> Mitglieder, welche 25 Jahre dem Verein angehören, erhalten die Freimitgliedschaft.
- <sup>2</sup> Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied, welches sich besondere Verdienste dem Verein gegenüber erworben hat, zum Ehrenmitglied ernannt werden.

## **Art. 6 Ernennungen, Ehrungen**

Die Ernennungen und Ehrungen zu Freimitgliedern und Ehrenmitgliedern erfolgen an der Hauptversammlung.

## **Art. 7 Jahresbeiträge**

- <sup>1</sup> Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden jeweils an der Mitgliederversammlung festgelegt.
- <sup>2</sup> Frei- und Ehrenmitgliedschaften sind beitragsfrei.
- <sup>3</sup> Der Vorstand und deren Ehepartner sind beitragsfrei.
- <sup>4</sup> Familien-Mitgliedschaften wird eine Reduktion gewährt.

## **Art. 8 Eintritt**

- <sup>1</sup> Der Beitritt erfolgt mit der erstmaligen Bezahlung des Jahresbeitrages.
- <sup>2</sup> Alle Neueintritte werden an der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

## **Art. 9 Austritt**

- <sup>1</sup> Der Austritt erfolgt
  - a) durch eine Austrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres,
  - b) bei Tod des Mitgliedes,
  - c) durch den Ausschluss.
- <sup>2</sup> Mitglieder, die den Vereinsverpflichtungen nicht nachkommen oder das Ansehen des Quartiervereins schädigen, werden ausgeschlossen. Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand und muss an der Hauptversammlung bestätigt werden.
- <sup>3</sup> Alle Austritte werden an der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

## **Art. 10 Organe**

- <sup>1</sup> Die Organe des Vereins sind in der Reihenfolge;
  - a) die Hauptversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) die Revisionsstelle.

## **Art. 11 Hauptversammlung**

- <sup>1</sup> Die ordentliche Hauptversammlung ist bis Ende April einzuberufen.
- <sup>2</sup> Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
  - Wahl von zwei Stimmenzählern,
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung,
  - Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten,
  - Abnahme der Jahresrechnung,
  - Kenntnisnahme des Berichts und der Anträge der Revisionsstelle,
  - Festsetzung der Jahresbeiträge,
  - Genehmigung des Budgets,
  - Bekanntgabe von Mutationen,
  - Wahlen (Präsident, Kassier, Aktuar, übriger Vorstand, Revisionsstelle),
  - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
  - Beschlüsse über Ernennungen von Ehrenmitgliedern.
- <sup>3</sup> Die Einladung zur Hauptversammlung hat mindestens 3 Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich zu erfolgen.
- <sup>4</sup> Anträge an die Hauptversammlung sind schriftlich begründet mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung dem Präsidenten einzureichen.
- <sup>5</sup> Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen.
- <sup>6</sup> Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit der Stichentscheid des Präsidenten. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- <sup>7</sup> Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist durch Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angaben der Traktanden einzuberufen. Die Hauptversammlung hat innert Monatsfrist stattzufinden, wenn sie auf Antrag der Mitglieder einberufen wurde.

## **Art. 12 Vorstand**

- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Die Wahl des Präsidenten, des Kassiers, des Aktuars sowie der übrigen Vorstands- Mitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst.
- <sup>3</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstands-Mitglieder anwesend ist.
- <sup>4</sup> Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr, bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- <sup>5</sup> Dem Vorstand obliegen die Leitung und die Vertretung des Vereins.
- <sup>6</sup> Er hat alle Kompetenzen, welche nicht ausschliesslich der Hauptversammlung oder der Revisionsstelle übertragen sind.
- <sup>7</sup> Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie sind wieder wählbar.
- <sup>8</sup> Falls Vorstandsmitglieder im Verlaufe ihrer Amtszeit ausscheiden, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur Bestätigung durch die nächste Hauptversammlung, Ersatzpersonen einzusetzen.

- <sup>9</sup> Wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) möglich.
- <sup>10</sup> Es wird über jede Vorstandssitzung ein Beschlussprotokoll geführt.

### **Art. 13 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei unabhängigen, nicht dem Vorstand angehörenden Mitgliedern und einem Ersatz. Sie kontrollieren jährlich die Buchführung und den Rechnungsabschluss des Vereins und haben Einsicht in Protokolle und Geschäfte. Es ist der Kontrollstelle erlaubt, auch Wünsche oder Anregungen zum Rechnungswesen vorzubringen.

### **Art. 14 Rechnungsjahr**

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

### **Art. 15 Einnahmen**

- <sup>1</sup> Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:
- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder.
  - b) Spenden, Schenkungen.
  - c) Einnahmen aus Veranstaltungen.
  - d) Einnahmen aus Sammlungen.

### **Art. 16 Kompetenzen des Vorstandes**

- <sup>1</sup> Der Vorstand ist berechtigt, pro Jahr über jährlich wiederkehrende Ausgaben von bis Fr. 1'000.-- zu entscheiden.
- <sup>2</sup> Für einmalige Ausgaben kann der Vorstand bis 25 % des Vereinsvermögens pro Jahr in eigener Kompetenz entscheiden, jedoch maximal Fr. 5'000.--.

### **Art. 17 Haftung**

- <sup>1</sup> Wird über ZGB 75a abgedeckt, (enthält den Haftungsausschluss).

### **Art. 18 Auflösung des Vereins**

- <sup>1</sup> Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange mindestens 10 Mitglieder für dessen Fortbestand stimmen.
- <sup>2</sup> Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins sind das vorhandene Vereinsvermögen, sowie Protokolle, Kassenbücher und andere wichtige Akten der Quartierentwicklung, der Stadt Wil in Verwahrung zu geben.

- <sup>3</sup> Bildet sich innert 5 Jahren ein neuer Verein mit gleichen oder ähnlichen Zielen, so kann dieser die finanziellen Mittel und die Akten übernehmen. Andernfalls muss die Behörde das Vereinsvermögen einem wohltätigen Zweck zukommen lassen.

## **Art. 19 Schlussbestimmungen**

- <sup>1</sup> Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 20. September 2012 genehmigt und treten umgehend in Kraft.

Bronschhofen, 20. September 2012

Im Namen des Quartiervereins Bronschhofen

Präsident:

Aktuar:

